

## 144 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

# Bericht des Justizausschusses

### über die Regierungsvorlage (4 der Beilagen): Bundesgesetz über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen (Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz — ARHG)

Österreich besitzt im Gegensatz zu anderen Staaten, wie etwa der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich, kein Auslieferungsgesetz. Die unentbehrlichsten Regelungen über Auslieferung und Rechtshilfe enthalten bisher einige wenige Bestimmungen der StPO, während die Auslieferung im Strafgesetzbuch nur im Zusammenhang mit der stellvertretenden österreichischen Strafgerichtsbarkeit für von Ausländern im Ausland begangene strafbare Handlungen erwähnt wird. Die österreichischen Behörden müssen sich daher im übrigen nach zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder Gepflogenheiten richten. Mit vielen Staaten bestehen keine Verträge über Auslieferung und Rechtshilfe. Es ist somit nicht länger vertretbar, daß einschneidende Maßnahmen wie eine Auslieferung ohne ausreichende rechtliche Grundlage getroffen werden. Es bedarf daher sowohl eines Verfahrens zur Durchführung der Rechtshilfe sowie einer Ausgestaltung des Auslieferungsverfahrens.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 9. November 1979 der Vorberatung unterzogen.

An der sich an die Ausführungen des Berichterstatters anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Broesigke, Blecha und Dr. Hauser sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Broda.

Bei der Abstimmung wurde die gegenständliche Regierungsvorlage einstimmig angenommen.

Zu § 2 stellte der Justizausschuß fest, daß unter „öffentliche Ordnung“ der Begriff des „ordre public“ zu verstehen ist. Zu § 16 Abs. 1 verweist der Justizausschuß darauf, daß es in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage auf Seite 26, zweiter Absatz, offenbar infolge eines Schreibfehlers unrichtig heißt „Insoweit bleibt die Auslieferung daher ebenfalls zulässig (Abs. 3, erster Satz)“; richtig hätte es heißen müssen, daß in diesen Fällen die Auslieferung „nicht zulässig“ bleibt.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (4 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1979 11 09

**Lona Murowatz**  
Berichterstatte

**Dr. Broesigke**  
Obmann